

BESCHLUSSVORLAGE V074/20 öffentlich	Referat	Referat V
	Amt	Amt für Jugend und Familie
	Kostenstelle (UA)	4070
	Amtsleiter/in	Betz, Oliver
	Telefon	3 05- 4 54 00
	Telefax	3 05- 4 54 09
	E-Mail	jugendamt@ingolstadt.de
Datum	07.05.2020	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Jugendhilfeausschuss	20.05.2020	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Bildung eines vorberatenden Unterausschusses des Jugendhilfeausschusses
(Referenten: Herr Engert, Herr Scheuer)

Antrag:

1. Es wird ein vorberatender Unterausschuss des Jugendhilfeausschusses gebildet.
2. Den Vorsitz übernimmt die Leitung des Amtes für Jugend und Familie.
3. Die Sitzungen des vorberatenden Unterausschusses sind gemäß den Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamts nicht öffentlich.

gez.

Gabriel Engert
Berufsmäßiger Stadtrat

gez.

Isfried Fischer
Stellvertreter des Referenten

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Zu 1.:

Art. 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 AGSG eröffnet die Möglichkeit der Bildung von vorberatender Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses und fordert diesbezügliche Regelungen in der Jugendamtssatzung. Gemäß § 7 Abs. 1 der [Satzung des Jugendamts für die Stadt Ingolstadt vom 08.05.2008 zuletzt geändert am 03.01.2017](#) kann der Jugendhilfeausschuss zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest.

Von der Möglichkeit eines vorberatenden Unterausschusses wurde in der Vergangenheit bisher kein Gebrauch gemacht. Vorberatungen und Vorbereitungen haben bislang in der Arbeitsgruppe Jugendhilfeplanung (AG JHP) stattgefunden. Bei der AG JHP handelt es sich gemäß Rechtsstellungssatzung um eine „notwendige Besprechung, zu der vom Oberbürgermeister schriftlich eingeladen wird“. Durch diese Regelung war es in der Vergangenheit möglich, dass auch die kleineren Parteien und Wählergruppen an der Arbeitsgruppe Jugendhilfeplanung teilnehmen konnten.

Das Bayerische Landesjugendamt empfiehlt die Bildung von vorberatenden Unterausschüssen, da dadurch der Jugendhilfeausschuss von aufwendiger Detailarbeit entlastet werden kann und ein ökonomischer Sitzungsverlauf ermöglicht wird. Insbesondere erscheint es aus Sicht des Bayerischen Landesjugendamts sinnvoll, die im Rahmen der Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII zu erfüllenden Aufgaben in einem Unterausschuss vorzubereiten. Gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung des Jugendamts für die Stadt Ingolstadt bedient sich der Jugendhilfeausschuss in der Regel im Hinblick auf seinen Auftrag der Jugendhilfeplanung der Hilfe eines vorberatenden Unterausschusses und wird von der Verwaltung unterstützt.

Um die vorbereitende Arbeit im Unterausschuss zu erleichtern, ist es zweckmäßig, die Anzahl der Mitglieder so zu begrenzen, dass sie unter der Mitgliederzahl des Jugendhilfeausschusses bleibt. Bei der Bildung eines Unterausschusses werden als Mitglieder die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses benannt. Zu den Sitzungen werden des Weiteren die Referenten der Referate IV und V sowie die Leitungen der Ämter 54 und 51 sowie die Stabsstelle Jugendhilfeplanung herangezogen. Bei Bedarf können an den Sitzungen des Unterausschusses weitere Personen teilnehmen, die nicht dem Jugendhilfeausschuss angehören.

Folgende Aufgaben und Arbeitsaufträge soll der Unterausschuss aus Sicht der Verwaltung verfolgen:

- Bedarfsermittlung und Planung bezüglich Einrichtungen/Dienste der Jugendhilfe
- Beratung bezüglich Belange der Jugendhilfe
- Prioritätensetzung
- Vorberatung von grundsätzlichen und strategischen Entscheidungen im KiTa-Bereich
- Abstimmung von Planungen der Verwaltung
- Vorberatung von Beschlüssen für den Jugendhilfeausschuss
- gezielte Vorbereitung von fachlichen Entscheidungen im Rahmen der Jugendhilfeplanung
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfeausschuss und Verwaltung
- Ausarbeitung von Fragestellungen und Themen des JHA
- Begleitung laufender Planungsprozesse

Zu 2.:

Wird ein Unterausschuss gebildet, kann gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung des Jugendamts für die Stadt Ingolstadt der Vorsitz durch den/die Leiter/in des Amts für Jugend und Familie geführt werden. Der Leiter des Amts für Jugend und Familie wird als Vorsitzender des Unterausschusses benannt.

Zu 3.:

Gemäß § 8 Abs. 3 der Mustersatzung für die bayerischen Jugendämter tritt der vorberatende Unterausschuss nach Bedarf zusammen. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Empfehlung des Bayerischen Landesjugendamts die Sitzungen nicht öffentlich abzuhalten wird gefolgt. Dadurch werden ein offener und freier Austausch sowie Diskussionen ermöglicht. Da es sich um einen vorberatenden Unterausschuss handelt, müssen alle zu entscheidenden Beschlüsse in den Jugendhilfeausschuss in öffentlicher Sitzung eingebracht werden. Der Öffentlichkeitsgrundsatz ist dadurch gewahrt. Die Inhalte der Sitzungen des Unterausschusses sind - soweit sie nicht als gemeinsame Position nach außen getragen werden sollen - vertraulich zu behandeln.